

Bundesblatt

76. Jahrgang

Bern, den 25. Juni 1924.

Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr. 50 Rappen die Pettzeile oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bundesversammlung.

Die vereinigte Bundesversammlung hat am 12. Juni 1924 an Stelle des verstorbenen Herrn Viktor Hauser zum Mitglied des schweizerischen Bundesgerichtes gewählt: Herrn Nationalrat Dr. jur. Karl Adolf Brodtbeck, von Liestal.

In den Nationalrat ist an Stelle des verstorbenen Herrn Karl Stoll eingetreten: Herr A. Peter, Verleger, in Pfäffikon (Zürich).

Die ordentliche Sommersession ist am 21. Juni 1924 geschlossen worden. Die Übersicht der Verhandlungen wird nächstens dem Bundesblatt beigelegt werden.

Eine Herbstsession beginnt am 29. September 1924.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Das eidgenössische Departement des Innern hat heute der Azienda elettrica Fratelli Ferrazzini in Borgnone (Centovalli) die Bewilligung (Nr. 75) erteilt, max. 7 Kilowatt elektrischer Energie zu Beleuchtungszwecken nach Olgia (Provinz Novara, Italien) auszuführen. Die Bewilligung Nr. 75 ist gültig bis 30. Juni 1944.

Bern, den 14. Juni 1924.

Eidg. Departement des Innern.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1923 und 1924.

Monate	1923	1924	1924	
			Mehreinnahme	Mindereinnahme
	Fr	Fr	Fr	Fr.
Januar . . .	12,626,491. 74	14,167,432. 20	1,540,940. 46	—
Februar . . .	13,320,591. 28	14,946,556. 70	1,625,965. 42	—
März . . .	15,835,213. 95	16,446,549. 27	611,335. 32	—
April . . .	15,413,368. 44	16,097,319. 90	683,951. 46	—
Mai . . .	18,376,240. 02	16,000,692. —	—	2,375,548. 02
Juni . . .	16,049,985. 91			
Juli . . .	12,799,875. 22			
August . . .	12,761,247. 59			
September . . .	13,596,135. 62			
Oktober . . .	18,478,437. 79			
November . . .	17,498,456. 87			
Dezember . . .	16,219,452. 27			
Total	182,975,496. 70			
Ende Mai	75,571,905. 43	77,658,550. 07	2,086,644. 64	—

Eidgenössischer Staatskalender 1924.

Der eidgenössische Staatskalender pro 1924 ist erschienen und kann solange Vorrat bei der unterzeichneten Verwaltung zum Preise von **Fr. 2.50** (broschiert) und **Fr. 3.70** (steif broschiert), zuzüglich Porto und Nachnahmespesen, bezogen werden. Der eidgenössische Staatskalender enthält das Verzeichnis der Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesrates, der Gesandtschaften und Konsulate der Schweiz im Ausland und des Auslandes in der Schweiz, der Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung nach Departementen geordnet, der höhern Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der Mitglieder und Beamten des Bundesgerichtes und des Versicherungsgerichtes, der Behörden und höhern Beamten der Bundesbahnen, der Mitglieder der eidgenössischen Schätzungskommissionen und der Direktoren und Beamten der internationalen Bureaux.

Bern, im Mai 1924.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Verpfändungsgesuch einer Eisenbahngesellschaft.

Die Direktion der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn A.-G. stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die 23,760 km lange normalspurige Eisenbahnlinie von Erlenbach nach Zweisimmen, samt Zugehör und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen im IV. Range zugunsten der Kantonalbank von Bern bzw. des Kantons Bern zu verpfänden zur Sicherstellung

- a. einer Forderung aus Kreditgewährung im Betrage von **Fr. 766,900**,
- b. von Zinsforderungen aus Elektrifikationsvorschüssen, im Betrage von **Fr. 117,000**.

Die Linie ist bereits verpfändet:

1. im I. Rang für Fr. 2,960,000 (Elektrifikations-Darlehen);
2. im II. Rang (früher I.) für Fr. 1,300,000 ($4\frac{1}{2}\%$ Anleihen von 1902);
3. im III. Rang für Fr. 130,000 (rückständige Zinsen des letzterwähnten Anleihens).

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren hiermit bekanntgemacht, unter Ansetzung einer mit dem **15. Juli 1924** ablaufenden Frist, binnen der allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem eidgenössischen Eisenbahndepartement in Bern schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 20. Juni 1924.

Der Sekretär des eidg. Eisenbahndepartements:

Dr. O. Leimgruber.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1924	1923	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende April . .	1030	1949	— 919
Mai	313	454	— 141
Januar bis Ende Mai . .	1343	2403	— 1060

Bern, den 17. Juni 1924.

(B.-B. 1924, II, 341.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Kontrollstempelung ausländischer Prämienlose.

Die in der Schweiz niedergelassenen Eigentümer oder Pfandbesitzer ausländischer Prämienlose (Prämienobligationen) werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie gemäss Art. 33 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten ihre ausländischen Prämienlose in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1924 zur Kontrollstempelung einreichen können.

Nähere Angaben über die Voraussetzungen und das Verfahren der Kontrollstempelung sind aus der Bekanntmachung ersichtlich, die in sämtlichen Postbureaux angeschlagen ist.

Da der Kauf, Verkauf und die Annahme nicht mit dem Kontrollstempel versehener ausländischer Prämienlose in der Schweiz vom 1. Juli 1924 an verboten ist, liegt es im Interesse jedes Eigentümers oder Pfandbesitzers solcher Titel, dieselben abstempeln zu lassen.

Bern, den 15. Juni 1924.

Eidg. Finanzdepartement:
Musy.

Einfuhr von frischem amerikanischem und australischem Obst.

Vom 1. Juli 1924 hinweg ist für die Abfertigung von frischem amerikanischem und australischem Obst ausser den Zollämtern in Basel auch das Zollamt Lausanne-Entrepôt geöffnet. Alle Sendungen unterliegen der Untersuchung auf das Vorhandensein der San-José-Schildlaus und anderer Schädlinge durch einen Sachverständigen.

Bern, den 16. Juni 1924.

Abteilung für Landwirtschaft.

Die Ausgabe der

Betreibungs- und Konkursformulare

ist mit dem 1. Januar 1922 vom Bundesgericht an die

Materialverwaltung der Bundeskanzlei, Inselgässchen 3, Bern,
übergegangen. Bestellungen sind daher an diese zu richten.

Materialverwaltung der Bundeskanzlei.

Wiedereröffnung des Zollamtes für die Abfertigung von Reisendengepäck in Interlaken.

Vom 25. Juni bis 25. August nächsthin wird das Gepäckzollamt im Hauptbahnhof (B. L. S.) Interlaken wieder geöffnet sein.

Während dieser Periode können aus dem Ausland mit Bestimmung nach Interlaken eingehende Sendungen von Reiseeffekten (einschliesslich der zum persönlichen Gebrauche der Reisenden dienenden Sportartikel), sowie Umzugs-, Aussteuer- und Erbschaftsgut an der Grenze im Transit nach genannter Empfangsstation abgefertigt werden.

Bern, den 18. Juni 1924.

(2.).

Eidg. Oberzolldirektion: **Gassmann.**

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann das

Schweizerische Zivilgesetzbuch

solid und hübsch gebunden zum sehr vorteilhaften Preise von Fr. 3.20 per Exemplar (nach auswärts plus Porto und Nachnahmespesen) bezogen werden. Lehranstalten erhalten bei Bezug von mehreren Exemplaren Rabatt.

Bern, im Juli 1923.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Solange Vorrat kann bei der unterzeichneten Verwaltung zum Preise von **Fr. 2.**, zuzüglich Porto und Nachnahmespesen, bezogen werden:

Nachweiser

über die im **Bundesblatt** veröffentlichten **Berichte, wichtigeren bundesrätlichen Entscheide und Kreisschreiben, umfassend die Jahre 1916—1920.**

Bern, 7. März 1922.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Bei unterzeichneter Verwaltung ist ein **Sammelbändchen** (170 Seiten in 8°) erschienen über die

Bundesrechtspflege

(Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess).

Inhalt:

Vorwort.

1. BG. vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, unter Berücksichtigung der durch die Bundesgesetze vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 24. Juni 1919 und 25. Juni 1921 getroffenen Abänderungen.

Ingresse und Schlussbestimmungen zu diesen Gesetzen.

2. BG. vom 22. November 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
3. BG. vom 27. August 1851 über die Bundesstrafrechtspflege
4. Verordnung des Bundesrates vom 25. Oktober 1902 betreffend die Organisation der eidgenössischen Schätzungskommissionen.
5. Reglement des Bundesgerichtes vom 5. Dezember 1902 für die eidgenössischen Schätzungskommissionen.
6. Reglement des Bundesrates vom 11. März 1910 betreffend die Entschädigungen der Schätzungskommissionen für das Expropriationsverfahren.
7. Reglement für das schweizerische Bundesgericht vom 26. März 1912.
8. Zusammenstellung der Bundesgesetze, welche Bestimmungen über die Bundesrechtspflege enthalten.

Nachdem am 1. November 1921 das Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 in Kraft getreten ist, in der amtlichen Sammlung jedoch nur der Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen aufgenommen wurde, liegt zweifellos ein Bedürfnis nach einer Gesamtausgabe des Gesetzes vor, die den heute geltenden Text wiedergibt. Nebst dem Organisationsgesetz haben wir in dem Sammelbändchen auch die übrigen, aus obiger Inhaltsangabe ersichtlichen, das Verfahren vor dem Bundesgericht beschlagenden Vorschriften aufgenommen.

Preis steif broschiert Fr. 2. 50
(zuzüglich Porto und Nachnahmespesen).

Zu beziehen durch die

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1924
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1924
Date	
Data	
Seite	585-590
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 084

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.